



ED/P200535

Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der Tagesbetreuung vom 31. März 2020 (COVID-19-Verordnung Tagesbetreuung, 815.101) Stand: 31. März 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) beschlossen. In Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hat er Bestimmungen zur Bereitstellung von Betreuungsangeboten während der ausserordentlichen Lage erlassen.

Mit RRB 20/09/51 vom 17. März 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen, dass Eltern keine Elternbeiträge für Angebote der Tagesbetreuung bezahlen, die sie aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht nutzen. Der Regierungsrat schafft mit der COVID-19-Verordnung Tagesbetreuung die rechtlichen Grundlagen für eine Unterstützungsmassnahme zugunsten der Tagesbetreuungseinrichtungen während der ausserordentlichen Lage. Die Verordnung bezweckt, die in der Tagesbetreuung durch die Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern, ein ausreichendes Betreuungsangebot weiterhin sicherzustellen und damit das verfassungsmässige Recht auf Tagesbetreuung zu gewährleisten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020¹ und § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003², unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200535](#),

beschliesst,

Erläuterungen zum Ingress

Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 21. März 2020) verlangen, dass die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote sorgen müssen und Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn andere geeignete Betreuungsangebote vorgesehen werden. Der Kanton Basel-Stadt erfüllt diese Bestimmungen im Vorschulbereich mit einer eingeschränkten Betreuung in Kindertagesstätten oder Tagesheimen und Tagesfamilien, im Schulbe-

reich mit einem Betreuungsangebot der Schulen. Die Kindertagesstätten, Tagesheime und Tagesfamilien leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Leistungen in der aktuellen Ausnahmesituation. Sie sind insoweit selber systemrelevant.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, die durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der Tagesbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern und ein ausreichendes Betreuungsangebot weiterhin sicherzustellen.

² Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen die Massnahmen des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 1:

Die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) treffen Einrichtungen der Tagesbetreuung hart. Teilweise dürfen die Eltern die Kindern nicht mehr in die Kita bringen, sei es, um die Anzahl betreuter Kinder zu reduzieren, sei es, weil Kinder und Eltern in Quarantäne bleiben. Mit RRB 20/09/51 vom 17. März 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, dass Eltern für die Dauer, während der sie die Betreuung aufgrund der aktuellen Situation nicht nutzen, keine Elternbeiträge bezahlen. Ausserdem sollen Mitarbeitende im Gesundheitswesen, die kurzfristig mehr Betreuung in Anspruch nehmen müssen, keine zusätzlichen Elternbeiträge bezahlen müssen. Dies hat grosse Auswirkungen auf die Finanzierung der Kindertagesstätten, Tagesheime und Tagesfamilien.

Absatz 2:

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen beschlossen. Namentlich hat er die Möglichkeiten für Kurzarbeitsentschädigung befristet angepasst und weitere finanzielle Unterstützungen beschlossen. Zusätzlich hat der Kanton ein Unterstützungsprogramm für baselstädtische Unternehmen, deren finanzielle Schwierigkeiten klar im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen, beschlossen. Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen die erwähnten Massnahmen.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Das Erziehungsdepartement ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Es kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag Dritten übertragen.

Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

Absatz 1:

Das Erziehungsdepartement ist für den Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung zuständig. Es informiert die Gemeinden über die Massnahmen.

Absatz 2:

Das Erziehungsdepartement kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag teilweise Dritten übertragen. Sollten die personellen Mittel des Erziehungsdepartements nicht ausreichen, die Massnahmen in kurzer Frist umzusetzen, so kann das Erziehungsdepartement Aufgaben, beispielsweise der Gesuchbearbeitung und Gesuchprüfung, auch Dritten übertragen. Auch wenn vorgesehen ist, dass das Departement die Aufgaben selbst übernimmt, so wäre eine Grundlage geschaffen, im Sinne der raschen Bearbeitung auch Dritte mit gewissen Aufgaben betrauen zu können.

Falls darunter die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte fiele, so gibt der Leitfaden «Auftragsdatenbearbeitung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt Auskunft, was bei einer Bearbeitung durch Dritte zu berücksichtigen ist.

§ 3 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) Einrichtung: Umfasst alle Personen oder Institutionen, die über eine Bewilligung gemäss Tagesbetreuungsgesetz verfügen, ungeachtet der eigenen Bezeichnung.
- b) Trägerschaft: Trägerschaften führen mehrere Einrichtungen.
- c) Elternbeitrag: Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern monatlich der Einrichtung oder der Trägerschaft bezahlen.

Erläuterungen zu § 3 Begriffe

Absatz 1:

Die Bezeichnungen in der Tagesbetreuung sind vielfältig. Es gibt beispielsweise Tagesheime, Kindertagesstätten, Kitas, Vorkindergärten, Tagesfamilien usw. Es gibt einzelne Einrichtungen und es gibt Trägerschaften, die Einrichtungen an zahlreichen Standorten führen.

lit. a):

Einrichtung: Ungeachtet der eigenen Bezeichnung sollen alle Einrichtungen unter die vorliegende Verordnung fallen, die über eine Tagesbetreuungs-Bewilligung des Kantons verfügen und der Aufsicht des Kantons unterstehen. Darunter fallen auch Tagesfamilien. Einrichtungen können, müssen aber nicht eine eigene juristische Person sein. Sie können als Einzelfirma, Verein, Stiftung oder Genossenschaft geführt werden.

lit. b):

Trägerschaft: Trägerschaften (insbesondere Vereine oder Stiftungen) führen mehrere Einrichtungen strategisch und/oder operativ.

lit. c):

Elternbeitrag: Der Elternbeitrag ist der Bruttobetrag, den die Eltern effektiv in den letzten Monaten bezahlt haben, entweder als Vollzahler den vollen Betrag oder den bereits mit Beiträgen des Kantons und der Gemeinden reduzierten Beitrag.

II. Massnahme und Verfahren

§ 4 Umfang und Voraussetzungen der Unterstützungsmassnahme

¹ Der Kanton entschädigt Einrichtungen und Trägerschaften für den Ausfall der Elternbeiträge, sofern dieser direkt auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) zurückzuführen ist und nicht durch andere Massnahmen kompensiert werden kann.

² An die Ausfallentschädigung angerechnet werden insbesondere:

- a) Leistungen Dritter, namentlich sonstige staatliche Unterstützungsmassnahmen sowie Versicherungsleistungen, die geltend gemacht werden können;
- b) zumutbare eigene Massnahmen zur Kostenreduktion;
- c) als Ausgleich für den reduzierten Sachaufwand pauschal 10% der Bruttobeiträge für Kinder, die nicht oder in reduziertem Umfang betreut werden.

³ Die Ausfallentschädigung umfasst maximal die ungedeckten Kosten. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden.

Erläuterungen zu § 4 Umfang und Voraussetzungen der Unterstützungsmassnahme

Absatz 1:

Die Finanzierung ist aktuell in § 8 Tagesbetreuungsgesetz geregelt. Der Kanton vergütet den Einrichtungen bzw. Trägerschaften heute die Differenz zwischen den sogenannten anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Nun fallen die Elternbeiträge teilweise weg bzw. es müssen keine zusätzlichen Elternbeiträge bezahlt werden (Arbeitnehmende aus Gesundheitsberufen mit zwingenden Arbeitsverpflichtungen). Deshalb übernimmt der Kanton diesen Ausfall.

Der Ausfall muss direkt auf Auswirkungen staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückgeführt werden können, also wenn Eltern ihre Kinder nicht betreuen lassen dürfen, weil Eltern und/oder Kinder in Quarantäne sind, sie nicht zu den Gruppen gehören, welche die Kindertagesbetreuung weiter in Anspruch nehmen konnten usw. Auch unter den Ausfall fällt, wenn die Eltern coronabedingt den Betreuungsumfang reduzieren mussten.

Nicht unter den Ausfall fällt ein Debitorenausfall. Bezahlen Eltern, welche die Betreuung teilweise oder ganz in Anspruch nehmen, den Elternbeitrag nicht, so ist das im Sinne dieser Verordnung kein coronabedingter Ausfall, auch wenn die Eltern allenfalls indirekt dennoch individuell von Corona betroffen sind. Nehmen Eltern das Angebot in Anspruch, so müssen sie den normalen Elternbeitrag bezahlen bzw. den reduzierten Elternbeitrag, wenn sie das Angebot nur reduziert nutzen. In letzterem Fall kann die Einrichtung bzw. Trägerschaft den durch die Reduktion anfallenden Teil anrechnen lassen.

Absatz 2 lit. a):

Einrichtungen und Trägerschaften können bei der kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ein Gesuch um Kurzarbeitszeitentschädigung für vorübergehende Arbeitsausfälle stellen. Damit werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ausfallstunden bis maximal achtzig Prozent ihres Lohnes entschädigt. Die allermeisten Einrichtungen dürften ein Gesuch auf Kurzarbeitsentschädigung für ihre Mitarbeitenden gestellt haben, die derzeit weniger oder gar nicht arbeiten. Einrichtungen oder Trägerschaften mit einer Betriebsausfallversicherung müssen auch prüfen, ob diese Leistungen erbringt.

lit. b):

Einrichtungen und Trägerschaften sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, welche die Unterstützungsmassnahme mindern, namentlich das Anmelden und Einfordern von Leistungen von Versicherungen, Entschädigungen und die Reduktion des Sachaufwands.

Diese Unterstützungsmassnahme ist somit ergänzend zu anderen Leistungen. Alle aktuell möglichen und allenfalls auch künftige, noch nicht beschlossenen Leistungen Dritter werden angerechnet. Ebenso wird selbstverständlich der Staatsbeitrag, der nicht gekürzt wird, auch wenn Kinder nicht betreut werden dürfen, angerechnet.

lit c):

Wenn weniger Kinder betreut werden, so fallen auch gewisse Kosten im Sachaufwand weg. Beispielsweise müssen weniger Zwischenverpflegungen oder Mahlzeiten zubereitet werden. Säuglinge, die nicht anwesend sind, benötigen keine Windeln. Der geringere Sachaufwand wird in der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt. Von der Ausfallentschädigung werden pauschal 10% der Bruttobeiträge für Kinder, die coronabedingt nicht oder in reduziertem Umfang betreut werden, abgezogen, und zwar im Verhältnis zum reduzierten Betreuungsumfang. Der Bruttobeitrag setzt sich aus dem bisherigen Beitrag des Kantons oder der Gemeinden und dem bisher verrechneten Elternbeitrag für das Kind zusammen.

Absatz 3:

Die Ausfallentschädigung umfasst maximal die ungedeckten Kosten. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden.

§ 5 Gesuch

¹ Einrichtungen und Trägerschaften reichen ihr Gesuch für eine Entschädigung bei der Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements ein.

² Führt eine Trägerschaft mehrere Einrichtungen, reicht die Trägerschaft das Gesuch für alle Einrichtungen ein.

³ Einrichtungen und Trägerschaften liefern alle für die Gesuchsbearbeitung nötigen Angaben und Belege, soweit ihnen das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung möglich und zumutbar ist.

Erläuterungen zu § 5 Gesuch

Absatz 1:

Die Entschädigung wird nur auf Gesuch hin gewährt. Einrichtungen und Trägerschaften reichen das Gesuch bei der Fachstelle Tagesbetreuung ein, welche die Gesuche prüft.

Absatz 2:

Wenn eine Trägerschaft mehrere Einrichtungen führt, so reichen die Trägerschaften das Gesuch für alle ihre Einrichtungen ein. Dies reduziert die Anzahl Gesuche deutlich und beschleunigt die Gesuchsbearbeitung.

Absatz 3:

Die Fachstelle Tagesbetreuung wird Formulare zur Verfügung stellen und aufzeigen, welche Angaben zur Gesuchsbearbeitung nötig sind. In diesem Sinn besteht kein Formularzwang. Die Einrichtungen können die nötigen Angaben auch ohne Formular eingeben, insbesondere wenn sie diese aus ihren eigenen EDV-Systemen heraus direkt erstellen können. Notwendig sind allerdings alle Angaben und Belege (z.B. über gewährte Kurzarbeitsentschädigung usw.). Weil die Unterstützungsmassnahme des Kantons subsidiär gewährt wird, muss auch bei der Gesuchprüfung teilweise auf Entscheidungen oder Verfügungen anderer Leistungserbinger gewartet werden. Deshalb sollen Angaben und Belege auch nachgeliefert werden können.

§ 6 Entscheid und Auszahlung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung entscheidet über die Entschädigung, wenn das Gesuch vollständig ist.

² Sie kann in dringlichen Fällen bei noch unvollständigen Gesuchen Vorauszahlungen gewähren. Diese haben keine präjudizielle Wirkung und sind nach Prüfung des vollständigen Gesuchs gegebenenfalls anzurechnen oder zurückzubezahlen.

Erläuterungen zu § 6 Entscheid und Auszahlung

Absatz 1:

Ein Entscheid über die Ausrichtung der Entschädigung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen geprüft worden sind. Weil die Unterstützungsmassnahme des Kantons subsidiär gewährt wird, muss auch bei der Gesuchprüfung teilweise auf Entscheidungen oder Verfügungen anderer Leistungserbinger gewartet werden.

Absatz 2:

Damit die Einrichtungen und Trägerschaften möglichst nicht in einen Liquiditätsengpass kommen, können Vorauszahlungen geleistet werden, auch wenn das Gesuch noch nicht vollständig ist. Diese haben keine präjudizielle Wirkung. Selbstverständlich werden Vorauszahlungen bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Sollten die geleisteten Vorauszahlungen aufgrund von Beiträgen Dritter höher als die Schlusszahlung sein, so kann eine Rückzahlung erfolgen. Auch kann der Betrag von den ordentlichen Staatsbeiträgen in Abzug gebracht werden.

§ 7 Überprüfung der Ausfallentschädigungen

¹ Das Erziehungsdepartement kontrolliert nach Abschluss der Massnahmen Abrechnungen und Jahresrechnungen der Institutionen oder Trägerschaften.

² Es kann Ausfallentschädigungen zurückfordern oder mit ordentlichen Staatsbeiträgen verrechnen, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind.

Erläuterungen zu § 7 Überprüfung der Ausfallentschädigungen

Absatz 1:

Das Erziehungsdepartement kontrolliert nach Abschluss der Massnahmen Abrechnungen und Jahresrechnungen der Institutionen oder Trägerschaften.

Absatz 2:

Es kann Ausfallentschädigungen zurückfordern oder mit ordentlichen Staatsbeiträgen verrechnen, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt solange wie Art. 5 der COVID-19-Verordnung 2, längstens bis am 31. August 2020.

Erläuterungen zur Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beschlossen. Art. 12 Abs. 2 und 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes halten fest, dass Art. 5 am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt mussten bzw. mindestens für diesen Zeitraum müssen die Tagesbetreuungseinrichtungen ihr Angebot reduzieren. Sie gilt solange die entsprechende Bestimmung des Bundes in Kraft ist, längstens aber während fünf Monaten. Können Eltern ihre Kinder früher wieder vollständig betreuen lassen, fallen die Unterstützungsmassnahmen selbstverständlich früher weg und werden deshalb obsolet. Dauert die Krise länger, muss die Gültigkeit der Verordnung entweder verlängert oder die Verordnung angepasst werden.